**Zusätzliche Lader / Müllwerker im Jahr 2018**

**Formulierungsvorschlag 1 „Zusätzliche Lader“**

Die mags wird aufgefordert, die Gebührenerhöhung wegen mehr Lader/Müllwerker im Jahr 2018 zurückzunehmen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen

Begründung:

In Punkt 1 der Anlage zum Gebührenbescheid werden die höheren Müllgebühren 2018 damit begründet, dass bei Nutzung der alten Mülltonnen bis zur Umstellung auf neue Rolltonnen ab 01.01.2019 Vorgaben des Arbeitsschutzes bestehen.

Demnach müsse die GEM in der Übergangszeit bis zum 01.01.2019 „deutlich mehr Müllwerker einsetzen, damit die Belastung für jeden Einzelnen reduziert wird“.

Ich verlange den Nachweis über die

* Anzahl der im Jahr 2017 eingesetzten Müllwerker als Lader hinter Sammelfahrzeugen für den Restmüll
* Anzahl der im Jahr 2018 eingesetzten Müllwerker als Lader hinter Sammelfahrzeugen für den Restmüll

Insbesondere verlange ich einen nachprüfbaren Nachweis über das ab 01.01.2018 neu eingestellte Ladepersonal, das angeblich zu den deutlichen Mehrkosten führt.

Falls Sie den nachprüfbaren Nachweis nicht nachvollziehbar führen können, gehe ich davon aus, dass die GEM z. B. mit Hilfe einer optimierten Personaleinsatzplanung kostenneutral mit dem bisherigen Personalstamm die geforderten Maßnahmen des Arbeitsschutzes realisieren kann, so dass diesbezüglich gegenüber 2017 gar keine Mehrkosten entstehen.

**Formulierungsvorschlag 2 „Zusätzliche Lader“**

Die Abfallentsorgungsgebühren sind um besagte 7% zu reduzieren und ein korrigierter Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

In der Erläuterung zum Unterpunkt Systemabfalleimer wird die Kostensteigerung in Höhe von 1.637.578 € gegenüber 2017 mit zusätzlichem Ladepersonal und mit erhöhten Reparaturaufwendungen für die Schüttungen begründet.

Es ist nicht erkennbar, um wie viele neueMitarbeiter es sich bei dem zusätzlichen Ladepersonal handelt.

Gemäß Gefährdungsbeurteilung der DEKRA vom 29.11.2017 müssten pro Fahrzeug mindestens vier Abfallwerker eingesetzt werden, um die Belastung des Einzelnen zu reduzieren.

Dies ist aber nicht der Fall.

Die Fahrzeuge sind seit Januar 2018, wie in den Vorjahren auch, mit drei Personen besetzt, ein Fahrer und zwei Müllwerker, die die Tonnen leeren.

Nach einschlägiger Rechtsprechung können Maßnahmen erst dann gebührenrelevant werden, wenn sie abgeschlossen/eingeführt sind (Periodengerechtigkeit).

Dies trifft auf die Kostensteigerung wegen des zusätzlichen Ladepersonals zu, da das zusätzliche Ladepersonal ersichtlich nicht eingestellt ist.

Somit kann dafür keine Gebührenerhebung stattfinden.

**Erhöhte Reparaturaufwendungen an Schüttungen**

**Formulierungsvorschlag „Reparaturaufwendungen“**

Die Kosten für Reparaturaufwendungen sind transparent auszuweisen und eine entsprechende Anpassung der Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.

Begründung:

Es ist nicht angegeben, woraus sich die erhöhten Reparaturaufwendungen für die Schüttungen ergeben.

Somit ist diese Position nicht nachvollziehbar und nicht gebührenrelevant.

**Belloo-Boxen, Papierkörbe usw.**

**Formulierungsvorschlag „Belloo-Boxen usw.“**

Die mags wird aufgefordert, Gebühren für individuell nicht zurechenbare Leistungen für Belloo-Boxen und Papierkörbe zurücknehmen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen

Begründung:

Wie in den Vorjahren die Stadt Mönchengladbach erhebt seit 2017 auch die mags Gebühren für Leistungen, die den Gebührenzahlern und damit auch mir nicht unmittelbar zuzuordnen sind.

Die in der Berechnung eingestellten Kosten widersprechen dem Grundsatz der „speziellen Entgeltlichkeit“, weil den Gebühren keine individuell (dem Gebührenpflichtigen und ggf. den. Mietern) zurechenbare Leistung zu Grunde liegt.

Neben anderen zählen hierzu der gesamte Komplex „Belloo-Boxen“ und das Leeren der Stadtpapierkörbe.

Derartige Leistungen gehören zur allgemeinen Stadtbildpflege und haben nichts mit der Abfallentsorgung direkt zu tun.

Sie sind aus dem städtischen Haushalt oder über das Programm „saibere Stadt“ zu bestreiten, nicht jedoch über Gebühren im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs.

Hier werden in unzulässiger Weise Kosten der Stadtbildpflege auf mich als Gebührenzahler bei der Abfallentsorgung umgelegt.

Selbst der mit der GEM kooperierende Verein CLEAN-UP unterstreicht die Position, dass es sich dabei um „Stadtpflege“ handelt.

Die genannten Leistungen dürfen also nicht Bestandteil der Abfallgebühren sein.

**Abfallberatung**

**FORMULIERUNGSVORSCHLAG 1 „Abfallberatung“**

Die mags wird aufgefordert, Gebührenanteile für die individuell nicht zurechenbare Leistungen der sogenannten „Abfallberatung“ zurückzunehmen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung

Die Stadt Mönchengladbach betreibt bereits mit dem Bürgeramt einen Bürgerservice und ein Bürgerbüro als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen und zu denen sie der Verwaltung Mitteilungen geben möchten.

Des Weiteren hat die Stadt Mönchengladbach zum 01. Juli 2007 den Kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) eingerichtet.

Ziel des KOS ist es durch Präsenz, Information, Kommunikation und durch ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit in Mönchengladbach positiv einzuwirken und damit die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen der Stadt Mönchengladbach zu steigern.

Dieser Dienst steht montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfü­gung.

Während dieser Zeit ist der KOS über die Hotline, per Email und Fax zu erreichen und regelmäßig in Doppelstreifen, sowohl in den beiden Innenstädten, als auch in den Außen­bezirken Mönchengladbachs unterwegs.

Schließlich unterhält die GEM unter 02161/4910-10 bereits ein Service-Telefon, das montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr erreichbar ist.

Vor dem Hintergrund erweist sich der Betrieb einer zusätzlichen Abfallberatung als überflüssig und lässt sich nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbaren.

Weder der Umfang noch die Art und Qualität der Abfallberatung werden in der Beschluss­vorlage erläutert, z. B. die Anzahl der Beratungsfälle, die Auslastung der Beratungsstelle und der Aufwand je Beratungsfall.

Im Übrigen bleibt unklar, ob die Kosten der Höhe nach in Relation zu vergleichbaren Kom­munen vertretbar sind oder nicht.

Ebenso wenig ist in der Gebührenkalkulation erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das „Duale System Deutschland“ (DSD) an den Kosten der Abfallberatung beteiligt und ob diese Kostenbeteiligung die Gebühren verringert.

Die genannten Leistungen dürfen also nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.

**FORMULIERUNGSVORSCHLAG 2 „Abfallberatung“**

Die Kosten für die so genannte Abfallberatung sind nicht umlagefähig, ersatzlos aus der Gebührenberechnung zu streichen und mein Gebührenbescheid zu aktualisieren

Begründung:

Die Kosten für die Position Abfallberatung sind nicht transparent dargestellt und daher nicht nachvollziehbar.

Außerdem ist das „Beratungsspektrum“ weder qualitativ noch quantitativ bekannt.

Es ist darzulegen wodurch sich das Beratungsangebot von dem des unter GEM „Saubere Stadt“ geführten Callcenters unterscheidet und warum beide Beratungsangebote nicht zusammengelegt werden können.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das Duale System Deutschland an den Kosten der Abfallberatung beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

Abgesehen davon widerspricht ein Service-Telefon prinzipiell dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, weil eine individuell zurechenbare Leistung nicht vorliegt.

**Mülldetektive**

**Formulierungsvorschlag „mülldetektive“**

Die mags wird aufgefordert, evtl. in den Gebühren enthaltenen Kostenanteile für die so genannten „Mülldetektive“ zu dokumentieren, aus dem Gebührenbescheid herauszurechnen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Hierbei handelt es sich nicht um individuell zurechenbare Leistungen.

Vielmehr soll es Aufgabe und Ziel der „Mülldetektive“ sein, Verursacher von „wilden Müllablagerungen“ ausfindig zu machen und diese dann mit den Kosten zu belasten.

Insofern sind diese Kosten diesen Verursachern zuzuordnen und nicht den Gebührenzahlern als Abfallgebühren, welche diese unzweifelhaft nicht sind, die mit diesen Müllablagerungen nichts zu tun haben.

Die genannten Leistungen dürfen nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.

**Erlöse von DSD aus Altpapier**

**Formulierungsvorschlag 1 „Erlöse von dsD aus altpapier“**

Die mags wird aufgefordert, sämtliche möglichen Erträge, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erzielbar sind, zu identifizieren, zu quantifizieren und in der Kalkulation der Abfallgebühren zur Gebührenminderung zu nutzen. Insofern ist der Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und ein neuer Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

In der Gebührenkalkulation der Abfallentsorgung ist zwar eine Erlösposition für den „Verkauf von Altpapier“ enthalten, jedoch fehlen hier mögliche Einnahmen von DSD.

Aller Erfahrung nach landen auch Papierverpackungen mit einem „Grünen Punkt“ im Altpapier und begründen die Pflicht des DSD zur Übernahme entsprechender Kosten bzw. eine Beteiligung an Erlösen des DSD.

Beide Erlöse würden die Gebühr der Abfallentsorgung mindern.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat sich mit der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Duisburg aus dem Jahr 2012 beschäftigt.

In dem Verfahren ging es u. a. um die Frage, ob die Erlöse als Nebengeschäft die Abfallgebühren verringert.

Mit Urteil vom 27.04.2015 unter Az. 9 A 2813/12 hat das OVG NRW auch mit Blick auf das Äquivalenzprinzip entschieden, dass die Verkaufserlöse (hier aus dem Absatz von Strom, Fernwärme und Schlacke) entgeltmindernd zu berücksichtigen sind und deren Nichtberücksichtigung in Duisburg gegen das Kostenüberschreitungsverbot aus § 6 KAG NRW verstößt. U. a. deshalb wurde die Duisburger Gebührensatzung vom OVG NRW als nichtig erkannt.

Das OVG-Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 24.08.2016 unter Aktenzeichen 9 B 55.15 bestätigt.

Die genannten Erträge müssen also kostenmindernder Bestandteil der Abfallgebühren sein.

**Formulierungsvorschlag 2 „Erlöse von dsD aus altpapier“**

Die Erlöse aus dem Altpapier-Anteil des DSD sind zu dokumentieren, in einer korrigierten Gebührenberechnung reduzierend zu berücksichtigen und für mein Objekt ein neuer individueller Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Die Höhe der Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier sind nicht transparent dargestellt (Menge, Einzelpreis, usw.) und daher nicht nachvollziehbar.

Vor dem Hintergrund, dass aller Erfahrung nach im Altpapier in nicht unerheblichem Umfang auch Papierverpackungen mit einem „Grünen Punkt“ landen, ist es angezeigt, dass das Duale System Deutschland einen entsprechenden Kostenanteil zahlt und dieser dann als Erlös den Gebührenzahlern zugutekommt.

Ein derartiger Anteil des Duale System Deutschland ist nicht ausgewiesen, so dass auch hier Intransparenz besteht.

**Erlöse von DSD aus Altglas**

**Formulierungsvorschlag „Erlöse von dsD aus altGLAS“**

Die Erlöse aus dem Altglas-Anteil des DSD sind zu dokumentieren, in einer korrigierten Gebührenberechnung reduzierend zu berücksichtigen und für mein Objekt ein individueller Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Die Höhe der Erlöse aus dem Verkauf von Altglas (Menge, Einzelpreis, usw.) fehlen gänzlich.

Vor dem Hintergrund, dass aller Erfahrung nach im Altglas in nicht unerheblichem Umfang auch Flaschen u.ä. mit einem „Grünen Punkt“ landen, ist es angezeigt, dass das Duale System Deutschland einen entsprechenden Kostenanteil zahlt und dieser dann als Erlös den Gebührenzahlern zugutekommt.

Ein derartiger Anteil des Duale System Deutschland ist nicht ausgewiesen, so dass auch hier Intransparenz besteht.

Der Verzicht auf Erlöse aus Altglas und der Verzicht auf entsprechende Erlösanteile vom DSD sind nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu vereinbaren.

**Erlöse aus Bio-Abfällen**

**Formulierungsvorschlag „Erlöse aus bioabfall“**

Die Erlöse aus Bio-Abfällen sind entsprechend nachzuweisen und gebührensenkend in einer neu zu erstellenden Gebührenrechnung und für mein Objekt ein individueller Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Die Höhe der Erlöse aus dem Verkauf von Komposterden und Mulche der Kompostierungsanlage Wanlo die Erlöse aus der Vermarktung an Biogas-Anlagen und entsprechende Nachweise fehlen gänzlich.

**Erlöse aus Schrottverkauf**

**Formulierungsvorschlag „Erlöse aus Schrottverkauf“**

Die Erlöse aus dem Verkauf von Schrott jeglicher Art (Metallschrott, Elektroschrott usw.) sind entsprechend nachzuweisen und gebührensenkend in einer neu zu erstellenden Gebührenrechnung zu berücksichtigen und für mein Objekt ein individueller Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

Die Höhe der Erlöse aus dem Verkauf von Metallschrott fehlen gänzlich.

**GEM „Saubere Stadt“**

Die am 20.11.2014 beschlossenen und bereits 2015 in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beanstandeten Maßnahmen sind lt. Beschlussvorlage der mags 2758/IX vom 22.11.2017 in das Jahr 2018 fortgeschrieben worden.

Somit sind in den Abfallgebühren für 2018 wieder die Kosten für das bereits 2015 beanstandete Maßnahmenpaket „Saubere Stadt“, insbesondere die Kosten für das zusätzliche Callcenter, die Motivations-/Sauberkeitskampagnen, die Bildungsprogramme an Kindergärten und Schulen und die schnelle Mülleingreiftruppe enthalten.

**„Callcenter“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Die in Ansatz gebrachten Kosten widersprechen dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, weil eine individuell zurechenbare Leistung nicht vorliegt.

Außerdem ist dieses Callcenter nicht erforderlich, da es ausreichend Möglichkeiten gibt, sich zu informieren oder Missstände anzuzeigen, etwa über den kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) – erreichbar Montag bis Samstag 10:00 bis 24:00 Uhr oder den Bürgerservice als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welche Aufgaben das weitere Callcenter wahrnehmen soll, die nicht schon durch bestehende Dienste erledigt werden.

**„Kampagnen“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Auch die Kosten für Motivations-/Sauberkeitskampagnen, Bildungsprogramme (Werbemaßnah­men, Aufklärungsarbeit, Aktionen zur Sensibilisierung der Bürger für die Themen "Umwelt und Sauberkeit" - siehe Beratungsvorlage 455/IX) sind ganz offensichtlich zu Unrecht Bestandteil der Umlage der Kosten für die Leerung der Mülleimer, da sie keine individuellen Leistungen für Hauseigentümer und/oder Mieter bedeuten und ihnen daher auch nicht individuell zurechenbar sind.

**„Schnelle Eingreiftruppe“**

Diese hierzu unter „abfallwirtschaftliche Leitungen“ subsumierten und in Ansatz gebrachten Kosten sind aus der Gebührenberechnung zu entfernen, die Gebührenrechnung und für mein Objekt der Gebührenbescheid neu zu erstellen.

Begründung:

Die Leerung von Mülleimern steht in keinem Zusammenhang mit der so genannten schnellen Eingreiftruppe, stellen daher keine individuelle Leistung für Hauseigentümer und/oder Mieter dar und sind daher auch nicht individuell zurechenbar.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, wie viele Mitarbeiter für die schnelle Mülleingreiftruppe tätig sind und welche zusätzlichen Leistungen durch diese erbracht werden.

Eine für den Gebührenzahler nachvollziehbare qualitative/quantitative Verbesserung wurde nicht dargelegt.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das Duale System Deutschland an den Kosten der Mülleingreiftruppe beteiligt und diese Kostenbeteiligung zur Gebührenminderung führt.

Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Duale System Deutschland davon profitiert, weil in den von der Mülleingreiftruppe eingesammelten Abfällen vielfach Glas, Bierdosen, Verpackungen usw. des Grünen Punktes enthalten sind.

Außerdem sind die Kosten für die Position GEM „Saubere Stadt“ insgesamt nicht transparent dargestellt und daher nicht nachvollziehbar.

**Bezüge GEM-Geschäftsführerin**

Die mags wird aufgefordert, die überhöhten Bezüge der GEM-Geschäftsführerin soweit auf das in der GEM-Satzung enthaltene Maß zu reduzieren bzw. durch den GEM-Aufsichtsrat reduzieren zu lassen, so dass diese nicht über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

In der Konsequenz ist der Gebührenbescheid für mein Objekt dementsprechend anzupassen und ein neuer Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung

Das Gehalt der GEM-Geschäftsführerin übersteigt mit 160.000 EURO zuzüglich Pkw als Sachleistung und Altersversorgung die „in öffentlichen Betrieben“ möglichen Bezüge eklatant um rund 100%.

Diese Bezüge wurden von der Stadt Mönchengladbach in der Übersicht „Geschäftsführer- und Vorstandsbezüge städt. Beteiligungsgesellschaften 2015“ veröffentlicht und gelten vermutlich schon seit 2014 (nach der Kommunalwahl).

Bis zu diesem Zeitpunkt belief sich das Gehalt Presseberichten zu Folge auf 120.000 EURO zuzüglich Pkw als Sachleistung und Altersversorgung.

Abgesehen davon, dass schon die bis 2014 geltenden Bezüge gegen den GEM-Gesellschaftervertrag verstoßen hatten, stufe ich die Erhöhung um 40.000 EURO p.a. als bezüglich der Satzung unzulässig und wegen ihres enormen Ausmaßes sogar als sittenwidrig ein.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bezüge offensichtlich immer schon „fix“ waren und nicht in irgendeiner Weise einen besonderen Leistungsbezug hatten.

Im GEM-Gesellschaftervertrag heißt es u.a.:

„Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Auftrags-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Vergütungen und Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.“ (Ende des Auszuges)

Da die Geschäftstätigkeit der GEM zu mindestens 90% gebührenrelevant sind, also das Geschäftsführergehalt ebenfalls zu mindestens 90% Bestandteil der Abfallgebühren und damit auch meines Anteils ist, fordere ich Sie auf, das Gehalt der Geschäftsführerin auf eine adäquate Höhe zu reduzieren und die Gebührenrechnung entsprechend anzupassen.

Falls das aus vertrags-/arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Aufsichtsrat bei der Gehaltsfestsetzung seine organschaftlichen Pflichten schuldhaft verletzt und ist gegenüber der GEM GmbH ersatzpflichtig.

In dem Fall steht der GEM gemäß § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 116 AktG und § 52 Abs. 1 GmbHG gegen die Aufsichtsräte ein Schadensersatzanspruch in Höhe von mehreren 100.000 Euro zu, wenn man die Verjährungsfrist von fünf Jahren aus § 52 Abs. 4 GmbH-Gesetz berücksichtigt.

**Kostenüberdeckung 2018**

Die mags wird aufgefordert, die Gebührenrechnung so anzupassen, dass es für 2018 ff. zu keiner Kostenüberdeckung kommt, indem die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) strikt eingehalten werden.

Als Konsequenz daraus fordere ich, die Gebührenrechnung für 2018 zu überarbeiten und meinen Gebührenbescheid dementsprechend individuell und nachprüfbar anzupassen.

Begründung

Seit Jahren belastetdie Stadt Mönchengladbach **geplant** unzulässigerweise die Abfallgebührenzahler mit Kostenüberdeckungen in Millionenhöhe, um diese dann als Gewinne dem städtischen Haushalt zuzuführen und nicht spätestens in den 4 Folgejahren den Bürgern durch Minderung der Abfallgebühren „zurückzugeben“.

Deshalb verlange ich, dass die Jahresüberschüsse der GEM aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 den Gebührenzahlern in 2018 ausgeglichen werden.

Die Jahresüberschüsse der GEM für 2015 lassen sich dem im Bundesanzeiger publizierten Jahresabschluss für 2015 entnehmen, die Geschäftsergebnisse für 2016 und 2017 finden sich wie der geplante Gewinn für 2018 im Wirtschaftsplan der GEM für 2018.

Der Wirtschaftsplan der GEM bildet Anlage 19 zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Mönchengladbach.

Da hinreichend Erfahrungen mit der Kalkulation von Abfallgebühren existieren, hätte es durch „Rückgriff“ auf die Kalkulationen der letzten 3 Jahre (gemäß KAG) möglich sein müssen, schon jetzt kostendeckende Gebühren (ohne oder nur mit geringen Überdeckungen) zu berechnen.

Tatsächlich hat die GEM laut ihrem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 einen Gewinn vor Steuern von 5,194 Mio. Euro geplant, selbst nach Steuern ist es immerhin noch ein Betrag von 3,385 Mio. Euro.